



der übermittelten Information. Der Vorsitzende des Gerichtes ist über die Kontaktaufnahme zu informieren. Auch anscheinend harmlose Vorkommnisse in dieser Richtung sind auf der Rückseite des Prozeßauftrages zu vermerken. (Anlage 2, Beispiel 1)

5. Hohe Wachsamkeit ist erforderlich, wenn der Inhaftierte in Wahrnehmung seines Rechtes auf Verteidigung sich mit dem Rechtsanwalt konsultiert. Diese Gelegenheit könnte zur Geiselnahme oder Flucht mißbraucht werden.

6. Die Führung Inhaftierter im Gerichtsgebäude hat nur dann zu erfolgen, wenn die Sicherheit dabei gewährleistet werden kann. Zu achten ist auf Personenansammlungen, den Aufenthalt von Sympathisanten aber auch auf sprengstoffverdächtige Gegenstände, Baustellen und andere neuralgische Punkte. Deshalb hat eine wirksame Vorsicherung im Gerichtsgebäude auf den genutzten Fluren zu erfolgen. Bei Notwendigkeit sind Ausweichwege zu nutzen, die Führung zu unterbrechen oder die Inhaftierten in den Gerichtsgewahrsam bzw. den Verhandlungssaal zurückzuführen.

7. Alle Vorkommnisse bei der Sicherung der Vorführung Inhaftierter zu gerichtlichen Hauptverhandlungen sind exakt